



1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 09.06.2009 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Wernikow Verfahrens - Nr. 4002S

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet wird das nachstehend aufgeführte Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde Wittstock/Dosse
Gemarkung Eichenfelde
Flur 3
Flurstück 13**

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstücks beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,1719 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.832 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung

Der 1. Änderungsbeschlusses wird dem von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer bekannt gegeben.

¹ Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 Nr. 28)

3. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich des zugezogenen Flurstücks von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

4. Gründe

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Bei der Erstellung des Wege- und Gewässerplanes hat sich herausgestellt, dass der Zweck der Flurbereinigung - hier insbesondere hinsichtlich der Agrar- und Infrastruktur - besser erreicht werden kann, wenn das o. g. Flurstück zum Verfahren hinzugezogen wird.

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

Im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft soll der Heinrichsdorfer Weg (Maßnahme 102 laut Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 FlurbG) als gemeinschaftliche Anlage bis an die Dosse ausgebaut werden. Dieses ist innerhalb des Bodenordnungsverfahrens aber nur möglich, wenn das o. g. Flurstück zum Verfahren hinzugezogen wird. Der betroffene Bodeneigentümer befürwortet diese Verfahrensweise.

Die Zuziehung zum jetzigen Zeitpunkt war erforderlich, um den Komplettausbau des Weges im Bodenordnungsverfahren zu ermöglichen. Der Wegeausbau soll im Februar 2014 beginnen. Der Fördermittelantrag ist noch in diesem Jahr zu stellen, um aus der laufenden Förderperiode bedient zu werden. Voraussetzung für die Antragstellung ist allerdings die Einbeziehung des Flurstücks zum Verfahren.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

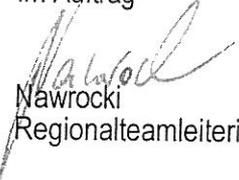
Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

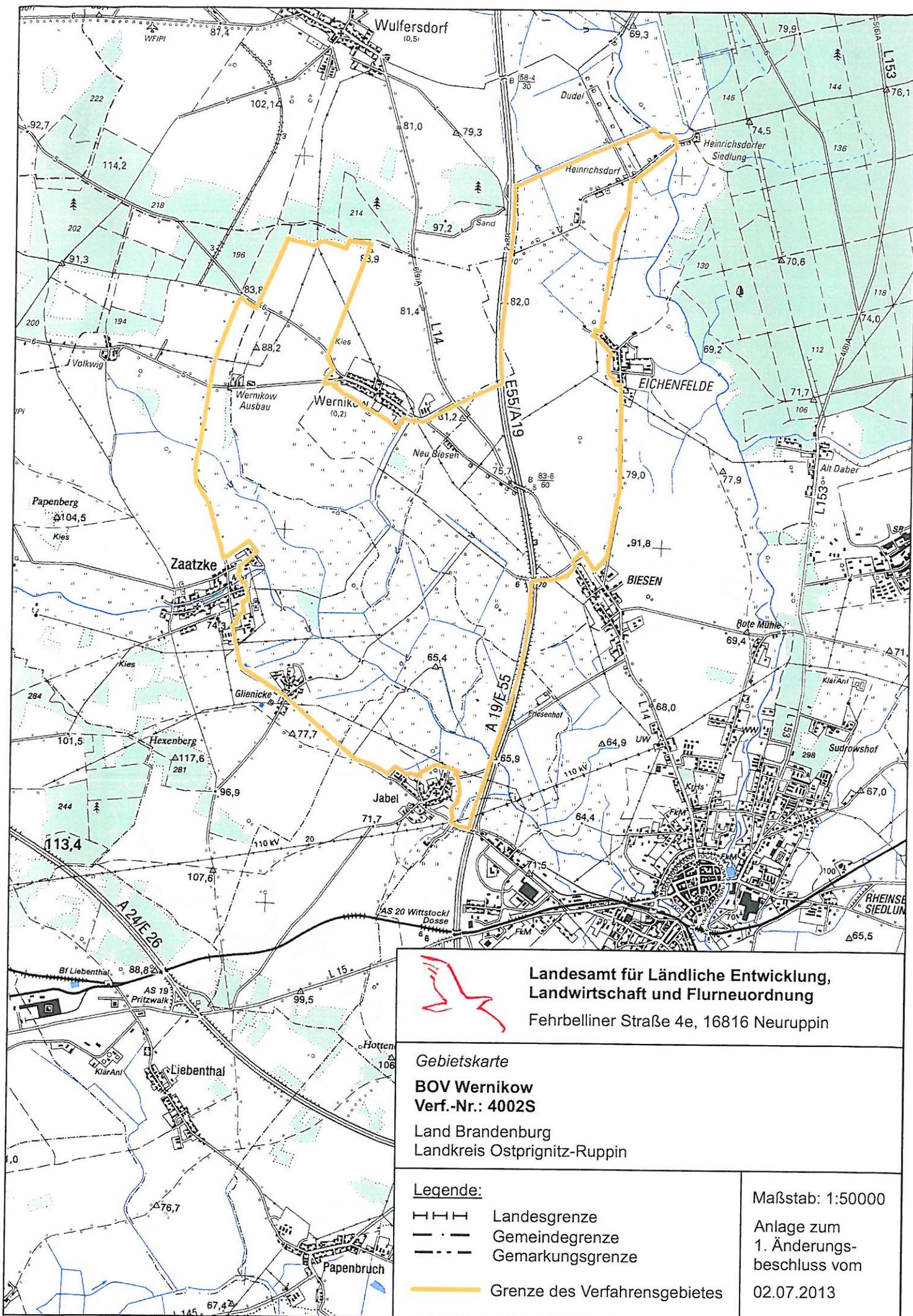
Neuruppin, den 02.07.2013

Im Auftrag


Nawrocki
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Anlage: Gebietskarte



**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin

Gebietskarte
BOV Wernikow
Verf.-Nr.: 4002S

Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Legende:

- +—+—+— Landesgrenze
- · — · — Gemeindegrenze
- · · — · · — Gemarkungsgrenze
- Grenze des Verfahrensgebietes

Maßstab: 1:50000
Anlage zum
1. Änderungs-
beschluss vom
02.07.2013